

Informationen

nach § 41 Absatz 3 Energiewirtschaftsgesetz zu den auf der Internetseite der EnBW Energie Baden-Württemberg AG (EnBW) aufgeführten Strom-, Gas- und Wärmestromtarifen innerhalb der Grundversorgung (Strom und Wärmestrom: „EnBW Komfort“ / Gas: „EnBW ErdgasPlus“)

Stand 1. Januar 2026

1. Vertragsdauer, Kündigungstermine und -fristen, Preisänderung und Rücktrittsrecht

Vertragsdauer, Kündigungstermine und -fristen

Der Grundversorgungsvertrag ist unbefristet und kann von Ihnen jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen gekündigt werden. Die Regelung zu den Sonderkündigungsrechten im Falle einer Preisänderung finden Sie in der Grundversorgungsverordnung Strom bzw. Gas (StromGVV/GasGVV). Eine Kündigung aus den vorgenannten Gründen bedarf der Textform (z. B. per Brief, E-Mail, Fax). Die EnBW hat Ihre Kündigung innerhalb einer Woche nach Zugang unter Angabe des Vertragsendes in Textform zu bestätigen.

Preisänderungen, Sonderkündigungsrecht, Anlass und Umfang von Preisänderungen

Preisänderungen erfolgen auf Basis der StromGVV/GasGVV nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB.

Anlass für Preisänderungen sind folgende Kostenänderungen (Kostenerhöhungen und -senkungen):

- nur für Strom und Wärmestrom: die Umlagen nach § 12 Absatz 1 des Energiefinanzierungsgesetzes (KWKG- und Offshore-Netzzulage) sowie den Aufschlag für besondere Netznutzung.
- nur für Gas: die Kosten durch die CO₂-Bepreisung aufgrund der emissionshandelsrechtlichen Gesetzgebung nach Maßgabe des Brennstoffemissionshandels-gesetzes bzw. des Treibhausgasemissionshandels-gesetzes (EU-ETS 2) als Nachfolgeregelung (im Folgenden „CO₂-Preis“ genannt) sowie die Bilanzierungs-umlage für Standardlastprofile
- der Netzentgelte
- der Entgelte für Messstellenbetrieb inklusive Messung
- der Konzessionsabgabe
- der Strom- bzw. Erdgas- und/oder Umsatzsteuer.
- Unmittelbare Verteuerung oder Verbilligung des Bezugs (inklusive Erzeugung) oder des Transports von Strom bzw. Gas durch Steuern, Abgaben, Umlagen oder vom Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber in Rechnung gestellter Entgelte infolge nach Vertragsschluss in Kraft tretender deutscher oder europäischer Gesetze, Verordnungen oder Richtlinien oder Maßnahmen des Netzbetreibers oder Messstellenbetreibers, soweit die rechtlichen Grundlagen nichts anderes bestimmen.
- Änderung der Bezugs- oder Vertriebskosten.

Den Umfang von Preisänderungen ermittelt die EnBW durch eine Saldierung von Änderungen bei den genannten Kosten unter Anwendung einheitlicher sachlicher und zeitlicher Maßstäbe. Bei Kostensenkungen darf die EnBW keine für Sie ungünstigeren Maßstäbe als bei Kostensteigerungen anlegen.

Informationspflicht/Sonderkündigungsrecht im Fall von Preisänderungen

Die EnBW teilt Ihnen Preisänderungen mindestens 6 Wochen vor deren Wirksamwerden per brieflicher Mitteilung mit. Mit gleicher Vorankündigung gibt die EnBW die Preisänderungen öffentlich in den einschlägigen Tageszeitungen sowie auf der Internetseite bekannt. Im Rahmen der Mitteilung bzw. Veröffentlichung informiert die EnBW Sie in allgemein verständlicher Form und einfache Weise unter Hinweis auf Anlass, Voraussetzungen und Umfang der Preisänderungen. Preisänderungen können nur zum Monatsersten erfolgen. Ihnen steht im Fall einer Preisänderung das Recht zu, den Vertrag fristlos zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung zu kündigen. Die EnBW wird Sie zeitgleich mit

der Information über die Preisänderungen auf dieses Kündigungsrecht in Textform besonders hinweisen. Weitere vertragliche und gesetzliche Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt.

Rücktritts- und Widerrufsrecht

Ein Rücktritts- oder Widerrufsrecht vom Vertrag besteht nicht.

2. Durch die EnBW zu erbringende Leistungen sowie Wartungsleistungen

Zu erbringende Leistungen:

Die EnBW deckt Ihren gesamten über das Strom- bzw. Gasnetz bezogenen Bedarf in Niederspannung bzw. Niederdruck zu den Bedingungen des Grundversorgungsvertrags. Die EnBW beliefert Sie nicht, soweit dieser Vertrag zeitliche Beschränkungen vorsieht (z. B. bei Nachtspeicherheizungen) oder soweit die EnBW an dem Bezug oder der Lieferung von Strom bzw. Gas durch folgende Ursachen gehindert ist:

- höhere Gewalt (z. B. Unwetter) oder
 - sonstige Umstände, die die EnBW nicht beseitigen kann oder deren Beseitigung der EnBW im Sinne von § 36 Absatz 1 Satz 4 EnWG wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann.
- Die EnBW ist ebenfalls von der Lieferpflicht befreit, solange
- eine Störung des Netzbetriebs inklusive des Netzan-schlusses vorliegt,
 - Ihr Netzbetreiber den Netzzanschluss und die Nutzung des Anschlusses unterbrochen hat und dies nicht auf einer unberechtigten Unterbrechung der Versorgung beruht. Eine Störung des Netzbetriebs inklusive des Netzzanschlusses kann bei Ihnen zu einem Schaden führen. In diesem Fall informiert die EnBW Sie auf Wunsch unverzüglich über die bei Ihrem Netzbetreiber liegenden Tatsachen, die mit der Schadensverursachung zusammenhängen. Dies gilt allerdings nur, wenn die EnBW die Tatsachen kennt oder in zumutbarer Weise aufklären kann.

Messstellenbetrieb, Wartungsleistungen und gebündelte Produkte

Der Messstellenbetrieb und hierfür anfallende Entgelte sind von den vertraglichen Leistungen des Vertrags umfasst. Wartungsleistungen sowie gebündelte Produkte oder Leistungen jedoch nicht.

3. Zahlungsweise und Zeitpunkt der Abrechnungen

Sie können Zahlungen per Banküberweisung oder SEPA-Lastschriftmandat leisten. Abrechnungen werden Ihnen in der Regel nach 365 Tagen, gerechnet ab Lieferbeginn im jährlichen Turnus zur Verfügung gestellt.

4. Haftung und Entschädigung

Ansprüche wegen einer Störung des Netzbetriebs inklusive des Netzzanschlusses können Sie ausschließlich gegen Ihren Netzbetreiber geltend machen.

Die EnBW haftet nur für Schäden, die entstanden sind, soweit die EnBW oder Personen, für die die EnBW haftet,

- vorsätzlich oder fahrlässig Leben, Körper oder Gesundheit verletzt haben,
- vorsätzlich oder fahrlässig wesentliche Vertragspflichten verletzt haben. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die EnBW insofern nur für vertragstypische und bei Vertragsbeginn vorhersehbare Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, die Ihre wesentlichen Rechtspositionen aus diesem Vertrag schützen. Wesentliche Vertragspflichten sind ferner solche, deren Erfüllung die Durchführung dieses Vertrags überhaupt erst möglich macht und auf deren

Einhaltung Sie deshalb vertrauen dürfen.

- vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht wesentliche Vertragspflichten verletzt haben.

Außerdem haftet die EnBW, soweit zwingende gesetzliche Haftungsregelungen bestehen (z. B. das ProdHaftG). In allen anderen Fällen haftet die EnBW nicht.

5. Lieferantenwechsel

Die EnBW wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich unter Beachtung der vertraglichen Fristen durchführen.

6. Informationen zu aktuellen Tarifen und Preisen

Informationen zu den aktuellen Strom-, Wärmestrom- bzw. Gastarifen sowie dazugehörige Preise der EnBW finden Sie unter www.enbw.com.

7. Kontaktdaten Kundenservice, Verbraucherservice und Schlichtungsstelle

Informationen zum Kundenservice und zu Streitbeteiligungen

Bei Fragen oder Beanstandungen im Zusammenhang mit Ihrer Belieferung mit Energie, der Messung der Energie und Ihrem Anschluss wenden Sie sich bitte an unseren Kundenservice:

EnBW Energie Baden-Württemberg AG,
Durlacher Allee 93, 76131 Karlsruhe

Ihr persönlicher Kontakt:
Telefon: 0721 72586-001
Telefax: 0721 72586-101
E-Mail: kontakt@enbw.com
Internet: www.enbw.com

Wie können Sie den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas erreichen?

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Verbraucherservice,
Postfach 8001, 53105 Bonn

Mo – Fr 8:00 – 20:00 Uhr
Telefon: 0228 14 15 16
Telefax: 030 22480-323
E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

Wie können Ihre Fragen bei Beanstandungen gelöst werden und wie können Sie die Schlichtungsstelle erreichen?

Zur Beilegung von Streitigkeiten nach § 111a EnWG kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Verbraucherservice unseres Unternehmens angerufen wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Unser Unternehmen ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind:

Schlichtungsstelle Energie e.V.,
Friedrichstraße 133, 10117 Berlin

Telefon: 030 27 57 240-0
Telefax: 030 27 57 240-69
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de
Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de